



Merkblatt zum Förderprogramm „Ausbildung“ (A)¹

hinsichtlich der Definition und Bewertung der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist der Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023, ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Das Merkblatt gliedert sich wie folgt:

1. Definitionen
2. Prüfschema für die Bewertung KMU
3. Berechnungsschema bei verbundenen Unternehmen und/oder Partnerunternehmen

1. Definitionen

1. Definition der KMU

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeitende beschäftigen **und**
- deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeitende beschäftigen **und**
- deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht überschreitet.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeitende beschäftigen **und**
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Bei der Berechnung der Anzahl der Mitarbeitenden und der finanziellen Schwellenwerte sind eigenständige Unternehmen (vgl. 2. dieses Kapitels), Partnerunternehmen (vgl. 3. dieses Kapitels) sowie verbundene Unternehmen (vgl. 4. dieses Kapitels) zu unterscheiden.

¹ nach der Richtlinie über die Förderung von betrieblichen Ausbildungsverhältnissen zum Berufskraftfahrer oder zur Berufskraftfahrerin in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 05. Januar 2016 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 12. März 2024 (nachfolgend Richtlinie „Ausbildung“)

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das antragstellende Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Die Anzahl der Mitarbeitenden entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d.h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitmitarbeitenden. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeitende werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen.

In die Anzahl der Mitarbeitenden gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfangende, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmenden gleichgestellt sind sowie mitarbeitende Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Teilhaber und Teilhaberinnen, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, ausgenommen die nachfolgend genannten öffentlichen Anteilseigner und Anteilseignerinnen.

Die Einhaltung der formalen Beurteilungskriterien darf weder zum Missbrauch noch zu einer Umgehung der KMU-Definition führen.

2. Eigenständige Unternehmen

sind Unternehmen, die keine Anteile von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen keine Anteile von 25 % oder mehr gehalten werden.

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Anteilseignern und Anteilseignerinnen handelt und unter der Bedingung, dass diese Anteilseigner und Anteilseignerinnen nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften,
- natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierten Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. EUR nicht überschreitet,
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Anleger und Anlegerinnen einschließlich regionale Entwicklungsfonds,
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern und Einwohnerinnen.

3. Partnerunternehmen (PU)

sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 % bis einschließlich 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteile von 25 % bis einschließlich 50 % gehalten werden.

4. Verbundene Unternehmen (VU)

sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- . Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen.
- . Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre und Aktionärinnen oder Gesellschafter und Gesellschafterinnen eines anderen Unternehmens.
- . Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen.
- . Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- . Ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter oder Gesellschafterin eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären und Aktionärinnen und Gesellschaftern und Gesellschafterinnen dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären und Aktionärinnen oder Gesellschaftern und Gesellschafterinnen aus.

Auch die Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen führt ebenfalls zum Status eines verbundenen Unternehmens.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer Beziehung gemäß den vorgenannten Kriterien stehen, werden als ein Verbundunternehmen betrachtet.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

2. Prüfschema für die Bewertung KMU

Das antragstellende Unternehmen muss selbständig prüfen, ob bzw. welche Kriterien eines KMUes erfüllt.

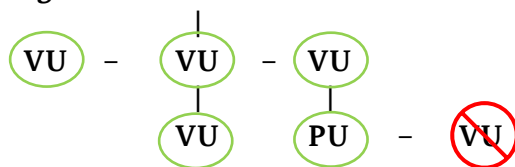
Liegen keine Verflechtungen mit anderen Unternehmen vor, handelt es sich um ein eigenständiges Unternehmen. In diesem Falle muss das antragstellende Unternehmen bei seinen Angaben (Beschäftigte/Jahresumsatz/Bilanzsumme) nur die eigenen Daten berücksichtigen.

Ist das antragstellende Unternehmen kein eigenständiges Unternehmen, sind mögliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (sowohl zur „Mutter“ als auch zur „Tochter“) zu berücksichtigen. Je nach Ausprägung dieser Beziehungen kann das antragstellende Unternehmen den Status eines verbundenen und/oder Partnerunternehmens haben.

Hat das antragstellende Unternehmen den Status eines verbundenen Unternehmens, so sind alle mit ihm (unmittelbar sowie mittelbar) verbundenen Unternehmen sowie alle Partnerunternehmen der mit ihm (unmittelbar sowie mittelbar) verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere Beziehungen der Partnerunternehmen bleiben außer Acht.

Beispiel:

antragstellendes verbundenes Unternehmen

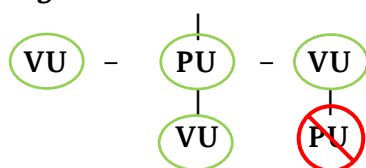


Sofern mehrere Unternehmen innerhalb dieser Beziehungen am Förderprogramm „Weiterbildung“ teilnehmen möchten, muss jedes einen eigenen Antrag stellen.

Hat das antragstellende Unternehmen den Status eines Partnerunternehmens, so sind alle mit dessen Partnerunternehmen verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere mögliche Partnerunternehmen der mit dem Partnerunternehmen verbundenen Unternehmen bleiben außer Acht.

Beispiel:

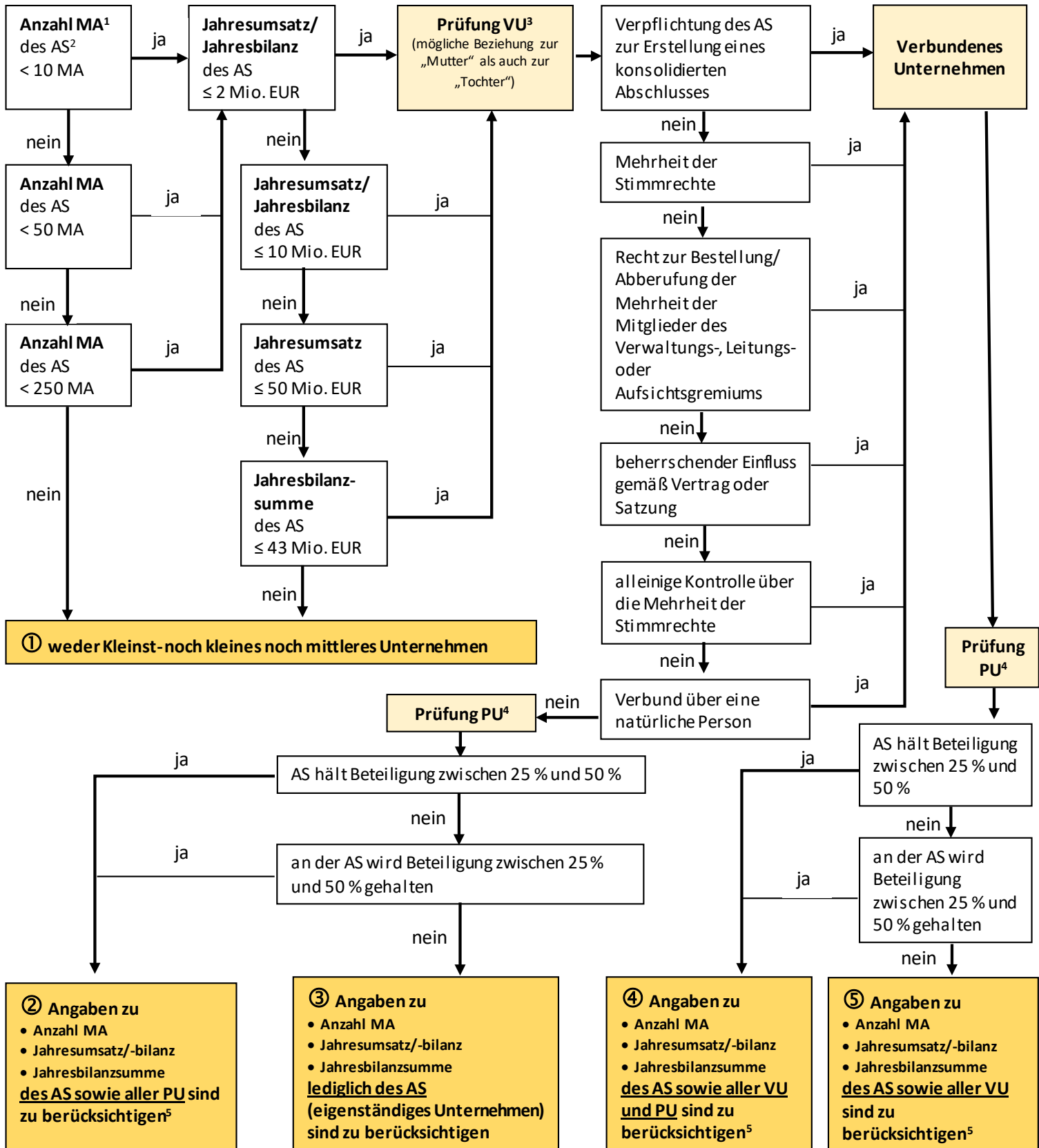
antragstellendes Partnerunternehmen



Sofern mehrere Unternehmen innerhalb dieser Beziehungen am Förderprogramm „Weiterbildung“ teilnehmen möchten, muss jedes einen eigenen Antrag stellen.

Prüfschema KMU

Über Ja-Nein-Fragen wird dargestellt, ob und welche Unternehmen unter die KMU-Regelungen fallen und wie diese entsprechend im Antrag anzugeben sind.



¹ Mitarbeitende

² antragstellendes Unternehmen

³ verbundenes Unternehmen

⁴ Partnerunternehmen

⁵ weiter mit 3. des Merkblatts

Weitere Vorgehensweise:

bei ①:

Kreuzen Sie im Antrag unter Ziffer (3) die Checkbox „kein Kleinunternehmen und kein kleines und kein mittleres Unternehmen“ an. Die Förderquote beträgt 50 %.

bei ②:

Fahren Sie mit Kapitel 3. dieses Merkblatts (Berechnungsschema bei Partnerunternehmen und/oder verbundenen Unternehmen) fort und berücksichtigen Sie hierbei die eigenen sowie die Angaben aller PU zu

- Anzahl MA
- Jahresumsatz/-bilanz
- Jahresbilanzsumme

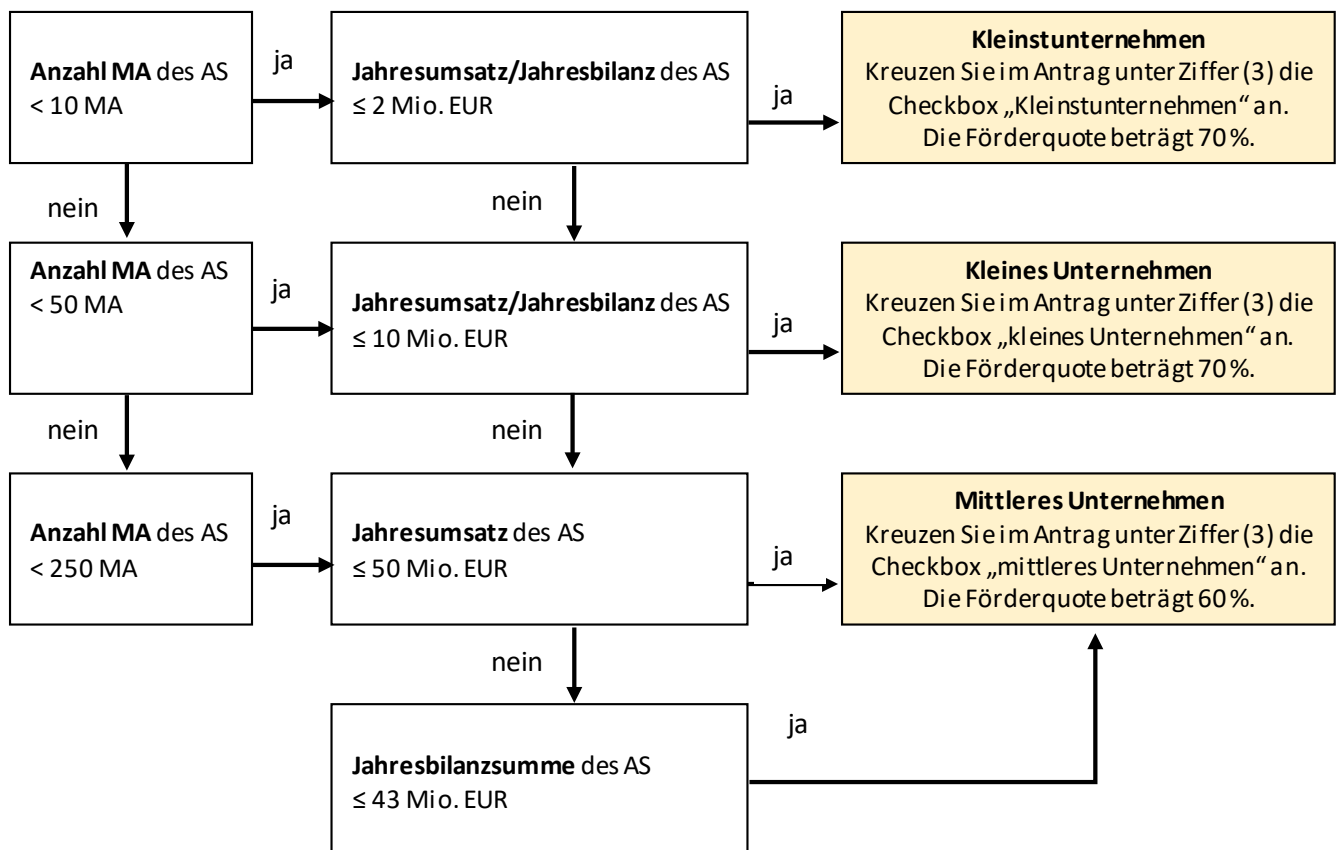
bei ③:

Berücksichtigen Sie ausschließlich die eigenen Angaben zu

- Anzahl MA
- Jahresumsatz/-bilanz
- Jahresbilanzsumme

und wenden Sie folgendes Prüfschema an.

Über Ja-Nein-Fragen wird dargestellt, welche Unternehmensgröße im Antrag angegeben werden muss.



bei ④:

Fahren Sie mit Kapitel 3. dieses Merkblatts (Berechnungsschema bei Partnerunternehmen und/oder verbundenen Unternehmen) fort und berücksichtigen Sie hierbei die eigenen sowie die Angaben aller VU und PU zu

- Anzahl MA
- Jahresumsatz/-bilanz
- Jahresbilanzsumme

bei ⑤:

Fahren Sie mit Kapitel 3. dieses Merkblatts (Berechnungsschema bei Partnerunternehmen und/oder verbundenen Unternehmen) fort und berücksichtigen Sie hierbei die eigenen sowie die Angaben aller VU zu

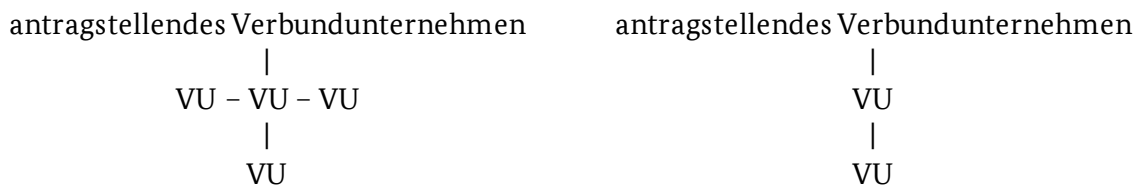
- Anzahl MA
- Jahresumsatz/-bilanz
- Jahresbilanzsumme

3. Berechnungsschema bei Partnerunternehmen und/oder verbundenen Unternehmen

Verbundunternehmen (VU):

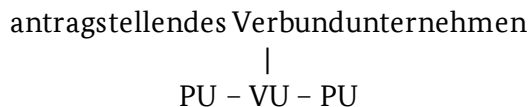
Handelt es sich bei der direkten Beziehung zum antragstellenden Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen, so sind für die Anzahl der Mitarbeitenden und die Finanzangaben 100% der Daten des verbundenen Unternehmens zu den eigenen Daten des antragstellenden Unternehmens zu addieren. Ist das Unternehmen, das mit dem antragstellenden Unternehmen verbunden ist, mit anderen Unternehmen verbunden, müssen 100 % der Daten sämtlicher verbundener Unternehmen zu den Daten des antragstellenden Unternehmens addiert werden.

Mögliche Konstellationen:



Die Daten für Partnerunternehmen auf der Ebene der verbundenen Unternehmen sind quotaal in Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:

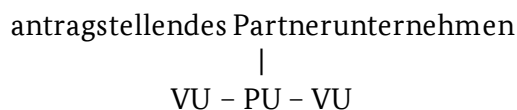


Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss zugrunde gelegt werden.

Partnerunternehmen (PU):

Handelt es sich bei der direkten Beziehung zum antragstellenden Unternehmen um ein Partnerunternehmen, so sind die Daten dieses Partnerunternehmens quotaal in Höhe der Beteiligung anzusetzen. Für jedes mit dem Partnerunternehmen verbundene Unternehmen sind die Daten ebenfalls mit der Quote des Partnerunternehmens anzusetzen. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

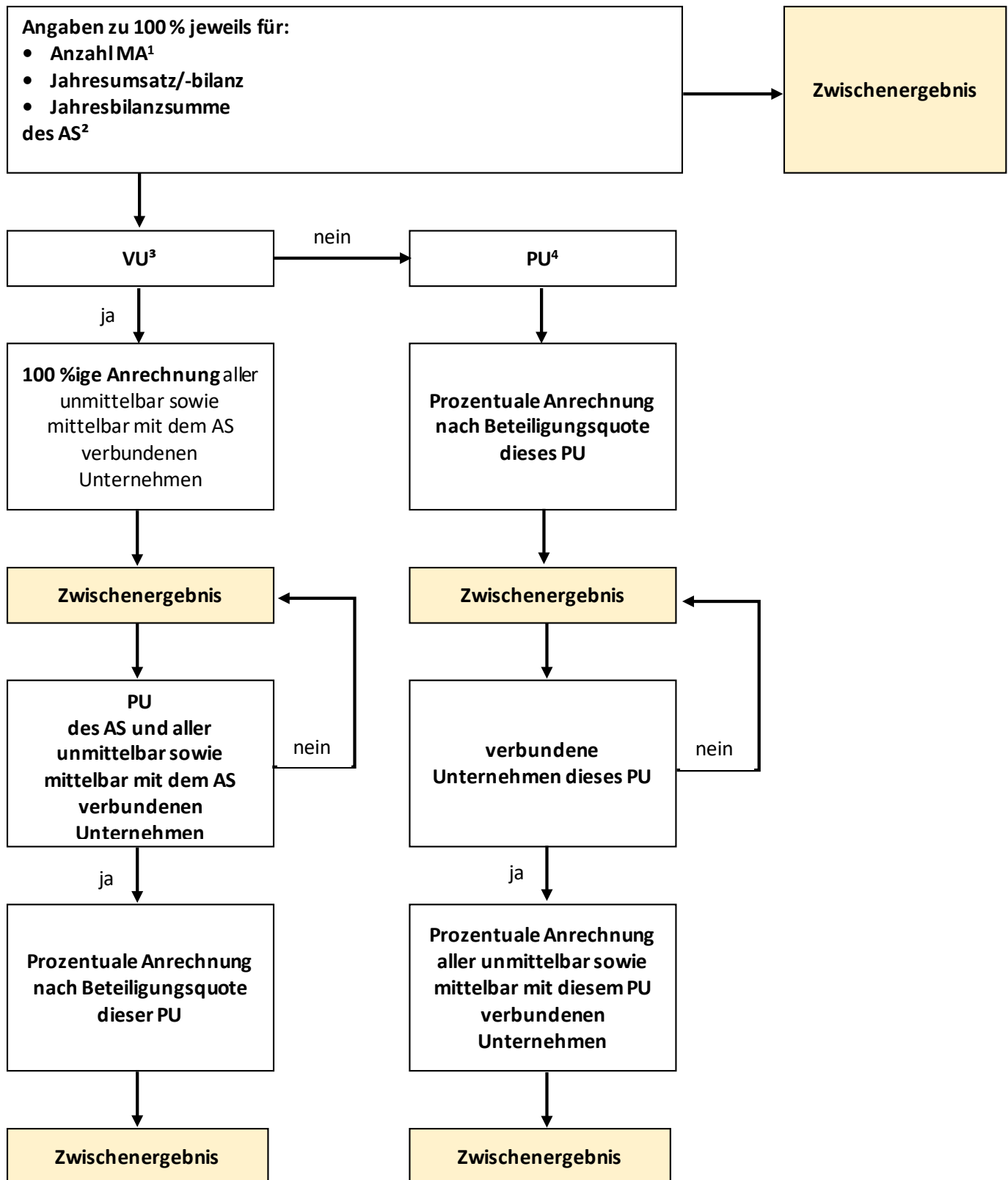
Mögliche Konstellation:



Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss zugrunde gelegt werden.

Berechnungsschema PU / VU

Über Ja-Nein-Fragen wird dargestellt, ob es sich um ein Partner- oder Verbundunternehmen handelt.



¹ Mitarbeitende

² antragstellendes Unternehmen

³ verbundenes Unternehmen

⁴ Partnerunternehmen

Weitere Vorgehensweise:

Mit der Summe aller Zwischenergebnisse wenden Sie folgendes Prüfschema an.

Über Ja-Nein-Fragen wird dargestellt, welche Unternehmensgröße im Antrag angegeben werden muss.

